

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.08.2015 Nr. 32

Bekanntmachung **Inhalt** **Seite**
vom

	<u>Landkreis Harburg</u>	
27.07.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 02.06.2015 für Herrn Bernd Geldner, Hamburg	725
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
29.07.2015	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	726
29.07.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	736
29.07.2015	Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)	740
29.07.2015	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)	744
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
28.07.2015	Bebauungsplan „Vahrendorf, Dorfgebiet“ 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	765

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 02.06.2015	Aktenzeichen: 20.5- 20060653 u.a.
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Bernd Geldner, Baererstr. 63 b EG, 21073 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 27.07.15

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg

Auf Grund der § 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Bendestorf, Harmstorf, Jesteburg und Lüllau, die zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhalten werden.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Bendestorf und Jesteburg sind Stützpunktfirewehrwehren, die Ortsfeuerwehren Harmstorf und Lüllau sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr geleitet. Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Aufgabenwahrnehmung ist die Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten, wenn diese von der Samtgemeinde erlassen ist.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Führungskräfte der Ortsfeuerwehr geleitet. Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr bestellt Angehörige der Einsatzabteilung für die entsprechend der Gliederung der Ortsfeuerwehr erforderlichen Funktionen als Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten für die Dauer von bis zu sechs Jahren. Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

(2) Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann die Bestellung von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. Der betroffenen Person und den Angehörigen der jeweiligen Einheit ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen schriftlich zu unterrichten.

§ 5 **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister insbesondere bei der

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie Plänen für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung,
4. Mitwirkung zur Sicherstellung der Funkversorgung innerhalb von Gebäuden, von denen eine erhöhte Brandgefahr oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgeht,
5. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei ihrer Entsendung zu Lehrgängen,
6. Planung und Durchführung von Übungen,
7. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
8. Mitwirkung zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung und
9. Erstellung eines Haushaltsvorschlages für das Produkt „Brandschutz“;

es kann hierzu Beschlüsse fassen. Es berät und beschließt auch über die Benennung von Mitgliedern des Gemeindekommandos, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

1. den Führungskräften der in §§ 2 und 3 genannten Personen als Führungskräfte des Gemeindekommandos sowie

2. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart und der oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzende des Gemeindekommandos.

Die Beisitzenden des Gemeindekommandos werden aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren benannt und von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können weitere Beisitzende des Gemeindekommandos benannt und bestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben beratende Stimme.

(5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen abgekürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Bestellung von Beisitzenden des Gemeindekommandos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. Der betroffenen Person und dem Gemeindekommando ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der verfassenden Person zu bestätigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei allen Aufgaben, für die nicht das Gemeindekommando zuständig ist; es kann hierzu Beschlüsse fassen. Es berät und beschließt auch über

1. die Aufnahme von Mitgliedern, ihre Übernahme in eine andere Abteilung sowie ihre Entlassung oder ihren Ausschluss,
2. die Benennung von Angehörigen der Einsatzabteilung, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll, und
3. sonstige Angelegenheiten.

(2) Das Ortskommando besteht aus

1. den in § 3 genannten Personen als Führungskräfte des Ortskommandos sowie
2. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und den Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten als Beisitzende des Ortskommandos.

Die Beisitzenden des Ortskommandos mit Ausnahme von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und von der Leitung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.

(3) Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können weitere Beisitzende des Ortskommandos von der Leitung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt werden. Sie können hierfür von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

(4) § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Das Ortskommando ist einzuladen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) § 5 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

(6) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die in §§ 2 und 3 genannten Personen, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Sie nimmt den Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) sowie den Bericht über die Dienstbeteiligung entgegen und stimmt über Vorschläge ab. Sie beschließt auch über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Zur Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr wird von der Leitung der Ortsfeuerwehr bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eingeladen. Hierzu ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ortsüblich bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme von Personen, die der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr angehören und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen (Doppelmitglieder). Doppelmitglieder und andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben beratende Stimme.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit derselben Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) § 5 Abs. 7 gilt entsprechend. Abstimmungen über Vorschläge richten sich nach § 8.

(6) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 8 Vorschläge

(1) Über Vorschläge der nach den Absätzen 2 und 3 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Das Ernennungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(2) Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte nach § 2 werden in einer Versammlung abgehalten, zu der die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Aufforderung durch die Samtgemeinde die Führungskräfte nach § 3 als stimmberechtigte Mitglieder einlädt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen.

(3) Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte nach § 3 werden in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr abgehalten. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt. Wenn sich mehr als ein Mitglied bewirbt, ist dies regelmäßig eine Abstimmung zwischen den beiden Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bestehen Stimmengleichheiten beziehungsweise wird die erforderliche Mehrheit erneut nicht erreicht, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen.

(4) Wenn über Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für die Wahrnehmung von Funktionen in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr abgestimmt wird, erfolgt diese Abstimmung grundsätzlich schriftlich. Bewirbt sich nur ein Mitglied, kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Abstimmungen nach den Absätzen 3 und 4 sind ungültig und zu wiederholen, wenn das vorzuschlagende Mitglied nicht mehr Ja-Stimmen erhält als Nein-Stimmen abgegeben werden.

(6) Bestellungen können widerrufen werden, wenn Mitglieder dies aus persönlichen Gründen beantragen. Satz 1 gilt für Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten nach § 4 Abs. 1, Beisitzende des Gemeindekommandos nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie Beisitzende des Ortskommandos nach § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Personen der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr können auch Doppelmitglieder angehören.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Einsatzgebiet der Hauptwohnsitz liegt (zuständige Ortsfeuerwehr); bei Doppelmitgliedern ist die Ortsfeuerwehr zuständig, wo sie für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen.

(3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando. Vor der Bekanntgabe des Beschlusses ist die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Samtgemeinde kann auf eigene Kosten ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der in Frage kommenden Person anfordern.

(4) Eine Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Jahr auf Probe. Nach erfolgreicher Teilnahme am Ausbildungsdienst und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. Die Probezeit kann abgekürzt werden, wenn Voraussetzungen hierfür vorliegen. Bei einer endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“; bei Doppelmitgliedern kann von der Abgabe dieser Erklärung abgesehen werden.

(5) Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann Angehörige der Altersabteilung, die die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, in der Einsatzabteilung an Übungsdiensten teilnehmen lassen. Diese Angehörigen dürfen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig an Übungsdiensten teilnehmen.

(6) Von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zur zuständigen Ortsfeuerwehr können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Diese bedürfen der Zustimmung durch die betroffenen Leitungen der Ortsfeuerwehren sowie der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

§ 10

Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung ihrer Ortsfeuerwehr zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auf ihren Antrag oder durch Beschluss des Ortskommandos auch übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Angehörige der Altersabteilung müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben.

(2) Angehörige der Altersabteilung dürfen außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes Aufgaben wahrnehmen.

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren einrichten.
- (2) Wenn eine Kinderfeuerwehr eingerichtet ist, können Kinder, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde haben, Mitglied sein. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (3) Wenn eine Jugendfeuerwehr eingerichtet ist, können Jugendliche, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde haben, Mitglied sein. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (4) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando auf Antrag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres kann eine Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung bestimmen.

§ 12 Musikabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Musikabteilungen einrichten.
- (2) Wenn eine Musikabteilung eingerichtet ist, ist die Zugehörigkeit zu dieser Abteilung nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder der Musikabteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 13 Unterstützungsabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 14 Ehrenabteilung

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, kann auf Antrag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortsfeu-

§ 18 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch
1. Austritt,
 2. Entlassung,
 3. Ausschluss,
 4. rechtskräftiges Urteil, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde, und
 5. Auflösung der Abteilung einer Ortsfeuerwehr oder einer Ortsfeuerwehr.

Im Fall der Nr. 5 sollen Betroffene auf ihren Antrag in eine andere Ortsfeuerwehr übernommen werden.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber der Leitung der Ortsfeuerwehr schriftlich oder mündlich zu erklären; eine mündliche Austrittserklärung ist zu protokollieren.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht geeignet sind; sie können in eine andere Abteilung übernommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet auch mit der Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Einsatzgebiet der Ortsfeuerwehr, wenn keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 zugelassen wurde; bei Doppelmitgliedern gilt dies, wenn sie nicht mehr regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Samtgemeinde und spätestens mit der Vollendung des 12. Lebensjahres. Kinder sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt.

(5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Samtgemeinde und spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Einsatzabteilung erfolgt.

(6) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sie

1. wiederholt die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst verletzen,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgen,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich stören,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben oder
5. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen geben, dass sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(7) Bei einem Entlassungs- oder Ausschlussverfahren ist der oder dem Betroffenen und dem Gemeindegemeinschaftsrechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(8) Mitglieder können, wenn gegen sie ein Entlassungs- oder Ausschlussverfahren eingeleitet ist, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zum Abschluss dieses Verfahrens vom Dienst suspendiert werden.

(9) Ein Austritt aus der Einsatzabteilung ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; dies gilt bei einer Übernahme in eine andere Abteilung entsprechend.

(10) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr sind Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände innerhalb einer Woche bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Diese bestätigt die Rückgabe und bescheinigt die Dauer der Mitgliedschaft sowie den zuletzt innegehabten Dienstgrad.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg vom 1. Dezember 1995 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2015



Höper
Samtgemeindegemeinschaftsbürgermeister



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuer-
wehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Auf Grund der § 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg ist eine öffentliche Einrichtung, welches die Feuerwehrsatzung vom 23.07.2015 festlegt .

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Soweit die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg Gebührenschuldner sind, erfolgt keine Veranlagung der Gebühr.

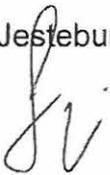
§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.06.2010 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2015



Höper
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

**Anlage: Gebührentarif
für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg**

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	58,64
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	99,96
2.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug	122,47
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF, TLF 16/25; TLF 3000)	152,68
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	107,93
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	127,18
2.6	Rüstwagen	140,16
2.7	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.

3 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

4 Entsorgung

Für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien werden die Gebühren nach aktuellem Tagespreis berechnet.

5 Verpflegung

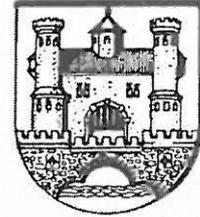
Für die Verpflegung bei länger andauernden Einsätzen werden die tatsächlichen Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte berechnet.

6 Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes berechnet.

7 Sonstige Inanspruchnahmen

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt wird.



Satzung

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der § 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Monat gezahlt, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit offiziell ausgeübt wird. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich zum 01.06. und 01.12..
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. Der Gemeindebrandmeister und die Gemeindebrandmeisterin Euro 180,00
 2. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister und die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin Euro 90,00

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung

wenn gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters oder einer Ortsbrandmeisterin ausgeübt wird, reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf Euro 35,00.

3. Der Ortsbrandmeister und die Ortsbrandmeisterin in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 70,00
3.2 mit Grundausstattung	Euro 60,00
4. Der stellvertretende Ortsbrandmeister und die stellvertretende Ortsbrandmeisterin einer Ortsfeuerwehr	
4.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 35,00
4.2 mit Grundausstattung	Euro 30,00
5. Sonstige ehrenamtliche Funktion als	
5.1 Gemeindeausbildungsleiter und -leiterin	Euro 30,00
5.2 Gemeindefunkbeauftragter und -beauftragte	Euro 26,00
5.3 Gemeindefunkwart und -wartin	Euro 30,00
5.4 Gemeindefunkführer und -führerin	Euro 26,00
5.5 Gemeindezeugwart und -wartin	Euro 26,00
5.6 Gemeindepressewart und -wartin	Euro 20,00
5.7 Gemeindejugendwart und -wartin	Euro 40,00
5.8 Schulklassenbetreuer und -betreuerin	Euro 26,00
5.9 Atemschutzgerätewart und -wartin	Euro 20,00
5.10 Gemeindegartenwart und -wartin	Euro 40,00
6. sonstige ehrenamtliche Funktion auf Ortsebene	
6.1 Gerätewart und -wartin in einer Stützpunktwehr	Euro 40,00
6.2 Gerätewart und -wartin in einer Ortsfeuerwehr	Euro 30,00
6.3 Jugendwart und -wartin	Euro 20,00
6.4 Atemschutzgerätewart und -wartin	Euro 20,00
6.5 Kinderwart und -wartin	Euro 20,00

(2) Personen mit Funktionen, die eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.

(3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere die Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, das Bekleidungs- und Reisekostengeld, die Telefongebühren, das Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstausschlag

(1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.

(2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen oder als erforderlicher Betreuer der Jugendfeuerwehr bei Zeltlagerfahrten auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag für bis zu 8 Stunden

den pro Tag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstauffalls auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.

- (3) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstauffall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit (i. d. Regel acht Stunden täglich) zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (4) Bei Beschäftigten und Auszubildenden wird dem Arbeitgeber als Verdienstauffall das nachgewiesene volle Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge für die Sozialabgaben für die Zeit des Feuerwehreinsatzes oder des Lehrganges auf Antrag erstattet.
- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet. Als Nachweis haben selbstständig Tätige einen schriftlichen Nachweis über den Verdienstauffall vorzulegen. Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.
- (6) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von Euro 10,00 je angefangener Stunde, jedoch höchstens Euro 30,00 je Betreuungstag erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4

Reisekosten

Für die vom Hauptverwaltungsbeamten angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 5

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag des Empfängers / der Empfängerin die Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

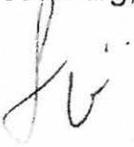
Der Hauptverwaltungsbeamte kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 09.03.2012 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2015



Höper
Samtgemeindebürgermeister



Satzung

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Jesteburg (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GBVI. S. 279) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung
- § 4 Entwidmung
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Ersatzgrabstätten

II Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Durchführung gewerblicher Arbeiten

III Bestattungsvorschriften

- § 10 Anmeldung einer Bestattung
- § 11 Säрге
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

IV Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Säuglings- und Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- § 18 Reihengrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten in Rasenlage

- § 20 Anonyme Reihengrabstätten
- § 21 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 23 Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- § 24 Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten
- § 25 Ehrengrabstätten
- § 26 Überlassung von Grabstätten
- § 27 Nutzungsrecht an Grabstätten

V Grabmale und bauliche Anlagen

- § 28 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 29 Zustimmungserfordernis
- § 30 Fundamentierung und Befestigung
- § 31 Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 32 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

VI Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- § 33 Allgemeines
- § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

VII Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung der Leichenhalle
- § 36 Trauerfeiern

VIII Schlussvorschriften

- § 37 Bestehende Nutzungsrechte
- § 38 Haftung
- § 39 Ausnahmeregelungen
- § 40 Friedhofszwang
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt 4 Friedhöfe:

Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
Itzenbüttel (Reindorfer Str.)
Bendestorf (Eichenort)

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 3

Schließung

(1) Aus wichtigem Grund können die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile der Samtgemeinde Jesteburg für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. (Schließung)

(2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.

§ 4

Entwidmung

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.

(2) Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten/ Urnen-Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

§ 6

Ersatzgrabstätten

(1) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Samtgemeinde Jesteburg Ersatzgrabstätten für die betroffenen Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Verfügung.

(2) Eine Umbettung auf Kosten der Samtgemeinde Jesteburg kann in Ersatzwahlgrabstätten erfolgen, wenn die für die

1. in Reihengrabstätten/ Urnen-Reihengrabstätten Bestatteten bestimmte Ruhezeit,
2. an Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Nutzungsberechtigte gewährte Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist.

(3) Für Ersatzwahlgrabstätten gelten dieselben Regelungen wie die der Wahlgrabstätten.

(4) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine

1. bei Reihengrabstätten/ Urnen-Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen und
2. bei Wahlgrabstätten/ Urnen-Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen

mitzuteilen.

II - Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind

vom 01. Oktober bis 31. März von 08:00 – 18:00 Uhr und
vom 01. April bis 30. September von 07:00 – 21:30 Uhr

geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe außerhalb dieser Zeiten ist verboten.

(2) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Samtgemeinde Jesteburg sowie deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Jesteburg und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,

e) zu lärmern und zu spielen,

f) Grünabfälle und sonstige Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf den Sammelstellen des Friedhofes zu deponieren,

g) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

(6) Mitgebrachte Tiere sind an der Leine zu führen.

§ 9

Durchführung gewerblicher Arbeiten

Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Vorschriften der Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten auf den Friedhöfen verursachen.

III - Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung einer Bestattung

(1) Nach Eintritt eines Todesfalles, spätestens aber 3 Tage vor dem beantragten Bestattungstermin, ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Urnenbeisetzung.

(3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung müssen mit der Samtgemeinde Jesteburg abgestimmt werden. Die Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen.

(4) Leichen, die nicht binnen 8 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) Für den Transport der Leiche oder Asche hat derjenige zu sorgen, der zur Bestattung verpflichtet ist.

§ 11

Särge

(1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ausheben der Grabstätten

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Samtgemeinde Jesteburg oder von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. Vorhandene Umrandungen, Grabmale und Bepflanzungen sind vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Beisetzung zu entfernen. Sollte die Samtgemeinde Jesteburg beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen müssen oder entfernen lassen müssen, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 13

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof:

a) Bendestorf (Eichenort)	25 Jahre
b) Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)	25 Jahre
c) Itzenbüttel (Reindorfer Straße)	25 Jahre
d) Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)	30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für bestattete Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Jede Umbettung ist beim Landkreis Harburg, Gesundheitsamt, zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten nur von dem Verfügungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten nur vom jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden.

(3) Umbettungen werden ausschließlich von der Samtgemeinde Jesteburg, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt, vorgenommen. Sie erhebt vom Antragsteller Gebühren für die Umbettung nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg sind Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnen-Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnen-Reihengrabstätte unzulässig.

(5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte oder aus einer Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg zulässig.

(6) Umbettungen dürfen nur während der Ruhezeit vorgenommen werden. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Für Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haftet der Antragsteller.

(8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.

IV - Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Jesteburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Die Grabstätten unterscheiden sich in

Gräber für Erd-Beisetzungen:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten in Rasenlage
- d) Reihengrabstätten in Rasenlage
- e) Anonyme Reihengrabstätten

Gräber für Urnen-Beisetzungen:

- a) Urnen-Wahlgrabstätten
- b) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage
- c) Urnen-Reihengrabstätten in Rasenlage
- d) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- e) Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten

(4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein - oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) In jeder Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Zur Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Wahlgrabstätten sind pro Grabstelle mindestens 3,00 m lang und mindestens 1,50 m breit.

§17

Säuglings- und Kindergrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

- (1) Säuglings- und Kindergrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Zur Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (4) Säuglings- und Kindergrabstätten sind 1,50 m lang und 0,80 m breit.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die nach Maßgabe des Belegungsplanes im Todesfall auf Antrag ein Verfügungsrecht übertragen wird.
- (2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Die Bestattung von Aschen ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt.
- (3) Zur Pflege des Grabes ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet.
- (4) Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Reihengrabstätten sind 2,50 m lang und 1,25 m breit.

§ 19

Wahlgrabstätten in Rasenlage

- (1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und erhalten vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Grabschmuck ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten übernommen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Grabgröße ist 2,50 m x 1,25 m.
- (6) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gem. § 28 Abs. 10 sind einzuhalten.

§ 20

Anonyme Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.

§ 21

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Urnen-Wahlgrabstätten können außerhalb von Grabfeldern vorgesehen werden. Die Beisetzung von Urnen kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.
- (3) In jeder Urnen-Wahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.

- (5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Urnen-Wahlgrabstätten haben die Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (7) Im Übrigen gelten für Urnen-Wahlgrabstätten die Vorschriften des § 16.

§ 22

Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabstätten werden von der Samtgemeinde Jesteburg mit Rasen eingesät und sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte zu versehen.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabschmuck darf auf diesen Grabstätten nicht abgelegt werden. Die Pflege der Grabstätte übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gem. § 28 Abs. 10 sind einzuhalten.
- (5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

§ 23

Anonyme Urnen-Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten die nach Maßgabe des Belegungsplanes erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

§ 24

Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Pflege der Grabstätte übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind pro Grabstelle 0,70 m lang und 0,70 m breit.
- (6) Die Gestaltungsvorschriften gemäß § 28 Abs. 3 sind einzuhalten.

§ 25

Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, die aus besonderem Anlass auf Beschluss des Rates angelegt oder übernommen werden.
- (5) Die Pflege der Ehrengabstätte obliegt der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten.

§ 26

Überlassung von Grabstätte

- (1) Grabstätten werden für die Dauer der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten überlassen. Nutzungsberechtigter/ Verfügungsberechtigter ist derjenige, der die Grabstätte erwirbt. Das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht kann nur einer einzelnen natürlichen Person eingeräumt werden.
- (2) Der Erwerb ist bei der Samtgemeinde Jesteburg zu beantragen. Liegt der Samtgemeinde Jesteburg ein schriftlicher Antrag nicht vor, so ist das Veranlassen und Durchführen der Beisetzung in einer Grabstätte als mündlicher Antrag auf Erwerb der Grabstätte zu werten.
- (3) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, weil die Grabstätte bereits vor der Beisetzung erworben wurde, so ist die Nutzungszeit für volle Jahre nach der Bestattung auf das Ende der Ruhezeit zu verlängern.

- (4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt nur auf Antrag. Sie ist grundsätzlich nur für eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren möglich. Die Grabstätten sind auf Antrag teilbar, sofern die Lage der Grabstätte es zulässt.
- (5) Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Ist die Grabstätte noch nicht belegt, kann das Nutzungsrecht jederzeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren erstattet.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte für 3 Monate ersetzt werden.
- (8) Das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit wird eingeschränkt, wenn die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes, Friedhofsteiles oder einzelner Grabstätten gem. §§ 3 und 4 vorgesehen ist.

§ 27

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Das Überlassen einer Grabstätte berechtigt zur Beisetzung, die der Nutzungsberechtigte veranlasst. Darüber hinaus bestimmt der Nutzungsberechtigte, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll. Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden.
- (2) Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte von seiner Bestimmungspflicht bzw. von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, einer der in Abs. 3 bezeichneten Angehörigen stirbt und der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Tagen bei beabsichtigter Erdbestattung, bei beabsichtigter Urnenbestattung innerhalb von 1 Monat erreichbar ist, können die Angehörigen in der in Abs. 4 genannten Reihenfolge bestimmen, dass der Verstorbene auf der Grabstätte beigesetzt werden darf.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens schriftlich eine Regelung treffen, die seinen Rechtsnachfolger bestimmt. Die Übertragung kann nur auf eine einzelne natürliche Person erfolgen. Sie ist der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich nachzuweisen.
- (4) Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen und den Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
- a) überlebender Ehegatte,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,

- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) – g) fallende Erben.

(5) Innerhalb der Gruppe b) bis d) und f) bis h) wird der Ältere vor dem Jüngeren Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.

(3) Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

V - Grabmale und bauliche Anlagen

§ 28

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Eisen oder Bronze verwendet werden.
- b) Jede polierte und handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Firmenbezeichnungen sind nicht gestattet.
- e) Die Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,4 m² zulässig.

(3) Auf pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,3 m² pro Grabstelle zulässig.

(4) Auf Reihengrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,5 m² zulässig.

(5) Auf einstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 0,6 m² zulässig.

(6) Auf zweistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,0 m² zulässig.

(7) Auf dreistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,4 m² zulässig.

(8) Auf vier- und mehrstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,6 m² zulässig.

- (9) Die Umrandung muss mindestens 6 cm breit und mindestens 15 cm hoch sein. Sie ist in gleicher Höhe wie die Umrandung der Nachbargräber anzubringen.
- (10) Auf Grabstätten in Rasenlage müssen Grabplatten in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm in die Grasfläche eingelassen werden, wobei eine vertiefte Beschriftung vorzunehmen ist.
- (10) Zur Sicherstellung der Verwesung ist die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Eine Teilabdeckung ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche erlaubt.

§ 29

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale beantragt werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole enthalten.
- (3) Die Samtgemeinde Jesteburg kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei der Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- (3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist die Samtgemeinde Jesteburg verpflichtet, regelmäßige Überprüfungen zu den Standfestigkeiten der Grabmale durchzuführen.

§ 31

Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- (2) Bei Urnen-Reihengrabstätten/ Reihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei Urnen-Wahlgrabstätten/ Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung des Grabmals verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Samtgemeinde Jesteburg nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Samtgemeinde Jesteburg das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.
- (6) Die schriftliche Aufforderung ist dem Verantwortlichen zuzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (7) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens 3 Monate von der Samtgemeinde Jesteburg aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Verantwortlichen zu tragen.
- (8) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte.

§ 32

Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

- (1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg einzuholen, sofern die Ruhezeit und/oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sind.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, baulichen Anlagen und Anpflanzungen nach Absprache mit der Samtgemeinde Jesteburg vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen.

(3) Die Entfernung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu erfolgen. Anderenfalls ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.

(4) Die Samtgemeinde Jesteburg ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

(5) Muss eine Grabstätte von der Samtgemeinde Jesteburg abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu tragen.

(6) Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Samtgemeinde Jesteburg entfernt werden.

VI - Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 33

Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd unterhalten werden.

(2) Für die Herrichtung und Unterhaltung bei Reihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Für die Pflege der Grabstätten in Rasenlage sowie der pflegegleichten Urnenwahlgrabstätten ist die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.

(4) Für die pflegegleichten Urnenwahlgrabstätten werden auf der jeweiligen Fläche je Grabstätte Ablegeflächen für Grabschmuck ermöglicht.

(5) Die Grabplatte muss vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz oder einem anderweitigen Fachmann gesetzt werden.

(6) Blumen und Kränze sind, spätestens 21 Tage nach der Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen.

(7) Bei der Bepflanzung der Grabstätten ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Soweit zur Bepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 2,00 m erreichen.

(8) Für Grabhecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen.

(9) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.

(10) Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem Gärtner und im Rahmen des Friedhofszwecks von der Samtgemeinde Jesteburg hergerichtet und instand gehalten werden.

(11) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.

(12) Die Einebnung des Grabhügels bei Reihengrabstätten ist vom Verfügungsberechtigten, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten vom Nutzungsberechtigten durchzuführen. Dies gilt nicht für die Gräber in Rasenlage und die pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten.

(13) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahl-, Urnenwahl- und pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

(14) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht für Grabschmuck/Grabgestaltung verwendet werden.

(15) Grabkies darf auf den Grabstätten verwendet werden, muss sich aber der Umrandung anpassen. Die genutzten Materialien müssen wasserdurchlässig sein, um einen ungestörten Verwesungsprozess zu gewährleisten.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann dem verantwortlichen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege seiner Grabstätte setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Samtgemeinde Jesteburg in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisaufnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Samtgemeinde Jesteburg bei

a) Reihengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Gleiches gilt für Wahlgrabstätten, wenn der Nutzungsberechtigte verstorben ist und kein weiterer Angehöriger das Nutzungsrecht übernimmt.

b) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrig abgelegten Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde Jesteburg den Grabschmuck entfernen.

(4) Ist die Grabstätte während der Nutzungszeit nicht dauernd so unterhalten, wie es den o. g. Vorschriften entspricht und entsteht im Fall einer Beisetzung akuter Handlungsbedarf, so ist bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit des Nutzungsberechtigten oder bei Handlungsbedarf im Verzugsfall die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

VII - Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Allerbeek dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sie darf nur mit der Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder eines Bediensteten der Samtgemeinde Jesteburg betreten werden.
- (3) Die Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg wird erteilt, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an übertragbaren Krankheiten, die meldepflichtig sind, erkrankt waren, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen.
- (6) Das Betreten dieser Räume und die Besichtigung der Leichen ist nur zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung des Amtsarztes eingeholt wurde.

§ 36

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Samtgemeinde Jesteburg abzustimmen. Sie können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Samtgemeinde Jesteburg vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn wegen des Zustandes der Leiche, insbesondere aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Bedenken bestehen.

VIII - Schlussvorschriften

§ 37

Bestehende Nutzungsrechte

Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Jesteburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 38

Haftung

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Jesteburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Ausnahmeregelungen

Die Samtgemeinde Jesteburg kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 40

Friedhofszwang

Die Bestattung von Leichen und Aschen außerhalb von Friedhöfen ist nicht zulässig.

§ 41

Gebühren

Die Benutzung der von der Samtgemeinde Jesteburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgenden aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

- | | | |
|----|---------------------------|---|
| a) | § 7 Abs. 1 | Öffnungszeiten |
| b) | § 8 | Verhalten auf dem Friedhof |
| c) | § 9 | Durchführung von gewerblichen Arbeiten |
| d) | § 10 Abs. 1 und 2 | Anmeldung einer Bestattung |
| e) | § 11 Abs. 1 und 2 | Särge |
| f) | § 14 Abs. 1-6 | Umbettungen |
| g) | § 16 Abs. 3 | Wahlgrabstätten |
| h) | § 18 Abs. 3 | Reihengrabstätten |
| i) | § 19 Abs. 3, 4 und 5 | Wahlgrabstätten in Rasenlage |
| j) | § 20 Abs. 3 | Anonyme Reihengrabstätten |
| k) | § 21 Abs. 7 | Urnen-Wahlgrabstätten |
| l) | § 22 Abs. 3 und 4 | Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage |
| m) | § 23 Abs. 3 | Anonyme Urnen-Reihengrabstätten |
| n) | § 28 | Gestaltungsvorschriften für Grabmale u. bauliche Anlagen |
| o) | § 29 Abs. 1 und 2 | Zustimmungserfordernis |
| p) | § 30 Abs. 1, 2 und 3 | Fundamentierung und Befestigung |
| q) | § 31 Abs. 1 und 3 | Unterhaltung der Grabmale, baulichen Anlagen |
| r) | § 32 Abs. 1, 2 und 3 | Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen |
| s) | § 33 Abs. 1-2, 5-9, 12-15 | Herrichtung und Pflege von Grabstätten - Allgemeines- |
| t) | § 35 Abs. 2 und 6 | Benutzung der Leichenhalle |
| u) | § 40 | Friedhofszwang |

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

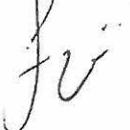
§ 43

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 17.01.2013 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2015



Höper
Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung Nr.: 33/2015

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ liegt in der Ortschaft Vahrendorf an der Ostseite der Straße „Redder“. Er erfasst das Grundstück „Redder 1“ mit dem ehemaligen Feuerwehrhaus. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche



Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf, Dorfgebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft


Seidler